

**17965/AB**  
Bundesministerium vom 15.07.2024 zu 18557/J (XXVII. GP) [sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz

Johannes Rauch  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

---

Geschäftszahl: 2024-0.376.393

Wien, 3.7.2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

---

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 18557/J der Abgeordneten Christian Lausch betreffend Förderungen an den Verein ZARA wie folgt:**

**Fragen 1 bis 3:**

- *Hat der Verein ZARA aus Ihrem Ressort in den Jahren 2022 und 2023 Fördermittel erhalten?*  
a. *Wenn ja, wie hoch waren die Fördermittel? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren)*
- *Wurden Fördermittel für die Erstellung und Veröffentlichung des „Rassismus Report“ des Verein ZARA gewährt?*  
a. *Wenn ja, wie hoch waren die Fördermittel?*
- *Sind weitere Fördermittel von Ihrem Ressort für den Verein ZARA in den Jahren 2022 und 2023 genehmigt worden? (Bitte um Aufschlüsselung nach Fördergrund und nach Jahren)*  
a. *Wenn ja, wie hoch sind diese?*

Der Verein „ZARA - Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit“ erhielt Fördermittel meines Ressorts in Höhe von insgesamt **EUR 248.580** im Jahr **2022** und in Höhe von insgesamt **EUR 89.660** im Jahr **2023**. „Fördergrund“ für die im Jahr 2022 und 2023 geförderten

Projekte des Vereins ZARA war die thematische Zuständigkeit des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Bereich Extremismusprävention (u.a. Prävention von Rassismus und Online Hate Crime).

Es wurden **keine** Fördermittel für die Erstellung und Veröffentlichung des „Rassismus Report“ gewährt.

#### **Frage 4:**

- *Sind die ausbezahlten bzw. genehmigten Fördermittel an bestimmte Projekte gebunden gewesen?*
  - a. *Wenn ja, an welche?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Die ausbezahlteten bzw. genehmigten Fördermittel waren an folgende Projekte gebunden:

- EU-Projekt „LEAD-Online - Learn, Engage, Act: Digital Tools to Prevent and Counter Hate Speech Online“
- Projekt „Web@ngels 2.0“
- EU-Projekt „BUTTERFLY EFFECT - Changing attitudes to change the world“
- EU-Projekt „SafeNet: Monitoring and Reporting for Safer Online Environments“
- Projekt zur Prävention und Sensibilisierung gegen Extremismus von Jugendlichen in den Angeboten des Sozialministeriumservice für ausgrenzungsgefährdete Jugendliche bzw. Jugendliche mit Assistenzbedarf/Behinderung

#### **Frage 5:**

- *Wurde von Ihrem Ressort kontrolliert, ob die Fördermittel ausschließlich für die geförderten Projekte verwendet wurden?*
  - a. *Wenn nein, warum nicht?*

Im Zuge der Projektabrechnung wird generell auch überprüft, ob die Fördermittel ausschließlich für die geförderten Projekte verwendet wurden. Die ordentliche Verwendung der Fördermittel wurde kontrolliert.

**Fragen 6 bis 8:**

- Welche Voraussetzungen muss ein Verein wie ZARA oder eine andere NGO erfüllen, um Fördermittel aus Ihrem Ressort zu lukrieren?
- Hat ZARA diese Voraussetzungen erfüllt?
- Welche NGOs haben diese Voraussetzungen noch erfüllt?

Damit eine Förderung gewährt wird, müssen die Förderbedingungen bzw. Voraussetzungen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erfüllt werden.

Im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz werden alle in Frage kommenden Förderungen nach einem einheitlichen Schema abgewickelt, das einen einheitlichen, strukturierten Prozess der Förderungsabwicklung (von der Gewährung bis zur Abrechnung) sicherstellt sowie die Verwendung eines standardisierten Mustervertrags und standardisierter Antragsformblätter vorsieht.

Vor Gewährung einer Förderung werden bei der Antragsprüfung die Fördervoraussetzungen nach den hausinternen Richtlinien (inkl. der darin enthaltenen Zweckwidmungen) geprüft, welche im Einklang mit der Allgemeinen Rahmenrichtlinie für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), sowie allfälligen bestehenden Sonderrichtlinien erstellt wurden.

Damit eine Förderung seitens des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gewährt wird, müssen alle Förderbedingungen eingehalten bzw. erfüllt werden. Dies gilt für alle Förderwerberinnen bzw. Förderwerber.

Die Zweckwidmungen ergeben sich aus den unterschiedlichen Förderprogrammen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Förderungen können für folgenden Bereiche gewährt werden (siehe Link):

Richtlinien für die Förderungen von Projekten (sozialministerium.at)

Der:Die Förderungswerber:in hat einen Förderungsantrag mittels Formblatt einzubringen. Die Vorlage „Antrag auf Gewährung einer Förderung“ ist von der Homepage des Sozialministeriums downloadbar. Das vollständig ausgefüllte Formular ist die Grundlage für die Entscheidung über den Förderungsantrag und in der Folge integrierter Bestandteil der Förderungsvereinbarung.

Der Förderungsantrag umfasst folgende Teile:

- Daten des Projektträgers
- Projekt-/Vorhabenskonzept
- Fachliche Eignung der Förderwerberin bzw. Förderwerbers
- Finanzplan
- Information gem. Art. 13 und 14 DSGVO
- Erforderliche Beilagen zum Förderungsantrag
- Erklärung der Förderwerberin bzw. des Förderwerbers über das Nichtvorliegen gesetzlicher Ausschlussgründe

Der eingereichte Förderantrag wird seitens des Sozialministeriums einer formalen Prüfung, einer Prüfung des Projekt-/Vorhabenskonzepts und einer Bewertung der Qualität des Projekt-/Vorhabenskonzepts, des eingesetzten Personals und die Kosten-Nutzen-Relation unterzogen.

Die formale Prüfung umfasst die Zuständigkeit des Sozialministeriums, der Antragsberechtigung der Förderwerberin bzw. des Förderwerbers, der Art des Projektes/Vorhabens sowie der Vollständigkeit der übermittelten Förderungsunterlagen (inkl. Anhänge). Die Prüfung erfolgt anhand einer Checkliste.

Die Prüfung des Projekt-/Vorhabenskonzeptes umfasst alle Angaben der Förderwerberin bzw. des Förderungswerbers, die das geplante Projekt/Vorhaben betreffen (Organisationskapazität, Umsetzungskonzept, Personalkonzept und – kosten, Sachkosten und Finanzierung). Die Prüfung erfolgt ebenfalls anhand einer Checkliste.

Nach Abschluss der formalen Prüfung wird eine Bewertung des Projekt-/Vorhabenskonzeptes vorgenommen. Dabei werden Qualität sowie die Kostenangemessenheit bewertet.

Dies gilt für **alle Förderanträge** die beim Sozialministerium gestellt werden.

Im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz unterliegt der gesamte Prozess der Förderung eines Vorhabens qualitativen Kriterien und hausinternen Richtlinien gemäß ARR, die ebenfalls für **alle Fördernehmerinnen bzw. Fördernehmer** gelten.

- Prüfung des Antrags
- Prüfung auf sachliche Richtigkeit

- Prüfung auf Vollständigkeit
- Prüfung der Leistungserbringung
- Prüfung der Finanzierung und der Einnahmen
- Prüfung der Sachkosten/Personalkosten/Overheadkosten
- Prüfung auf rechnerische Richtigkeit der Personalkosten/Sachkosten
- Vieraugen-Prinzip
- Automationsunterstützt durch das Fördermittel-Management (FMM)

Die hausinternen Richtlinien unterliegen aufgrund der vielen verschiedenen Förderbereiche des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz regelmäßigen Anpassungen und sind auf der Website des Sozialministeriums veröffentlicht.

Damit eine Förderung gewährt wird, müssen die Förderbedingungen bzw. Voraussetzungen (wie z.B. die Voraussetzungen der Rahmenrichtlinie Berufliche Teilhabe des BMSGPK sowie der Förderungsgrundlagen des BMSGPK im Bereich Teilhabe von Menschen mit Behinderung) des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erfüllt werden. Diese Förderbedingungen bzw. Voraussetzungen müssen von allen Trägerorganisationen erfüllt werden und wurden auch vom Verein ZARA erfüllt.

#### **Frage 9:**

- *Ist Ihnen bekannt, in welchem Umfang bzw. zu welchem Anteil seines Budgets der Verein ZARA auf Fördermittel angewiesen ist?*

Mit der gegenständlichen Frage werden keine Gegenstände der Vollziehung durch das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz angesprochen. Unter Hinweis auf Artikel 52 Abs. 1 B-VG in Verbindung mit § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 wird daher von einer Beantwortung Abstand genommen.

#### **Frage 10:**

- *Werden an den Verein ZARA Förderungen für das Jahr 2024 von Ihrem Ressort ausbezahlt?*

- a. Wenn ja, wann?*
- b. Wenn ja, warum?*

Das in Frage 4 angeführte Projekt zur Prävention und Sensibilisierung gegen Extremismus von Jugendlichen in Angeboten des Sozialministeriumservice wird auch 2024 weitergeführt. Das Angebot wird gemäß Evaluierung von den Jugendlichen sehr positiv aufgenommen.

**Frage 11:**

- *Wurden und werden, beginnend 2022 bis April 2024, Projekte anderer NGOs oder vergleichbarer Institutionen von Ihrem Ressort gefördert? (Bitte um Auflistung nach Jahren)*
  - a. Wenn ja, welche NGOs oder Institutionen?*
  - b. Wenn ja, welche Projekte?*
  - c. Wenn ja, warum?*
  - d. Wenn ja, welche Kriterien mussten diese Projekte erfüllen?*

Es ist ohne Eingrenzung durch die Fragestellung nicht möglich, sämtliche NGOs oder vergleichbare Institutionen auf eine Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu überprüfen. Sofern es Leistungsbeziehungen zu diesen gibt oder gab, wurden diese selbstverständlich in den entsprechenden Voranfragen angegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch



